

Bestellbedingungen für Standposten durch ein Bewachungsunternehmen

1. Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Bestellung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die elektronische Bestellung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig.

Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum im Bestellformular angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann. Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese bei elektronischer Bestellung durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) erfolgen bzw. bei schriftlicher Bestellung die Unterschrift und den Firmenstempel des Ausstellers tragen oder der Dritte durch Vollmacht (im Onlineshop Unteraccount genannt) legitimiert ist.

(3) In der Bestellung muss derjenige angegeben sein, der auf dem Stand berechtigt ist, dem Standposten das Verlassen des zu bewachenden Standes gegen Unterschrift zu gestatten.

Wird in der Bestellung niemand benannt oder ist zum angegebenen Ablösezeitpunkt der Bezeichnete nicht im Stand anzutreffen, so ist jeder andere, der sich seitens des Ausstellers im Stand aufhält, zur Entlastung des Standpostens berechtigt. Ist dieser dazu nicht bereit, verbleibt der Standposten kostenpflichtig für den Auftraggeber auf dem Stand und wartet ab, bis ihn jemand aus seinem Auftrag entlastet. Entlastet den Posten niemand seitens des Auftraggebers, so verbleibt der Posten maximal zwei Stunden länger als die ursprünglich beauftragte Zeit.

(4) Für Bestellungen, die online oder schriftlich später als 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, stellt die Messe Frankfurt Venue GmbH den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Firma Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Bestellung den Einsatz von Standposten auf Ihrem Messestand. Die Standposten prüfen die Zugangsberechtigung/Akkreditierung/Ausstellerlegitimation gegenüber Personen und verhindern das unberechtigte Betreten des Standes durch Dritte.

(2) Der Auftraggeber erhält mit der Auftragsbestätigung eine Inventarliste, in der er die in den Stand eingebrachten Gegenstände und Exponate auflistet.

Diese Liste muss zusammen mit der Auftragsbestätigung dem seitens der Messe Frankfurt Venue GmbH beauftragten Bewachungsunternehmen vor Dienstantritt des Standpostens vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgesendet werden.

Nur die auf dieser Liste aufgeführten Gegenstände sind im Rahmen des Bewachungsauftrages versichert.

(3) Die Mindeststandbewachungszeit beträgt 4 Stunden je Schicht. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunde berechnet.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Die Firma Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Berechnung im Voraus vorzunehmen.

(2) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(3) Rechnungsempfänger ist, soweit nichts anderes schriftlich mit der Messe Frankfurt Venue GmbH vereinbart ist, grds. der Auftraggeber.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführten Bestellungen müssen spätestens 24 Stunden nach der fehlerhaften Leistung der Messe Frankfurt Venue GmbH angezeigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht erbracht ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bestellung und Abwicklung des Auftrages erfolgen auf der Grundlage der Bestellbedingungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.